



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Technische Weisung über den Tierschutz bei Lamas und Alpakas

Tierschutz-Kontrollhandbuch

1. September 2020





Technische Weisung

über den

Tierschutz bei Lamas und Alpakas

vom 01.09.2020

Version 2.0

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), erlässt diese Technische Weisung zur Überprüfung der gesetzlichen Mindestanforderungen gestützt auf:

- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)
- Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008 (Nutz-HaustierV)

Diese Weisung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
Kontrollpunkte	4
1. Ausbildung.....	4
2. Mindestabmessungen	5
3. Belegung der Stallungen	5
4. Stall- und Gehegeböden	6
5. Liegebereich	6
6. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	7
7. Beleuchtung	7
8. Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	8
9. Versorgung mit Futter und Wasser	8
10. Einzelhaltung und Sozialkontakt	9
11. Bewegung	9
12. Dauernde Haltung im Freien	10
13. Verletzungen und Tierpflege inkl. Nagel-, Zahnpflege und Schur	11
14. Eingriffe am Tier	11
15. Sonstiges.....	12
Anhang: Mindestabmessungen	13
A Gruppenhaltung	13
B Einzelhaltung von Hengsten	13
C Mindestfläche von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien	13

Allgemeine Bestimmungen

Abmessungen

Die Distanzmasse sind immer *lichte Weiten*.



Definition „Lama und Alpaka“

Lamas, Alpakas und ihre Kreuzungen gelten als Haustiere.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Bestimmte Vorschriften gelten nur für seit dem 1. September 2008 *neu eingerichtete* Ställe, Buchten, Boxen etc..

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit

Die Dringlichkeit zur Behebung von Mängeln wird durch die Kontrollperson aufgrund der beurteilten Kontrollpunkte zusammenfassend eingeschätzt und einem Dringlichkeitsgrad zugeordnet. Ziel dieser Gesamtbeurteilung ist, dass die zuständige kantonale Tierschutzfachstelle zeitlich angemessen reagieren kann. Die Beurteilung durch das Kontrollpersonal entspricht deren Einschätzung des Mangels, die Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Einteilung der Mängel in Dringlichkeitsgrade ist nicht abschliessend. Die Mängel werden in die drei Dringlichkeitsgrade „geringfügiger Mangel“, „wesentlicher Mangel“ und „schwerwiegender Mangel“ eingeteilt.

Geringfügig	= nicht dringend. „Geringfügige Mängel“ müssen behoben werden, Handlungsbedarf durch die Tierschutzfachstelle ist in der Regel nicht gegeben. Geringfügige Mängel sind innerhalb eines Monats nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Oft erfolgen keine weiteren Massnahmen durch die Tierschutzfachstelle, wenn der Mangel umgehend behoben wird.
Wesentlich	= dringend. Mängel der Kategorie „wesentlich“ erfordern zeitnahe Massnahmen, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschränkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht. Wesentliche Mängel sind innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird Massnahmen einleiten, damit der Mangel behoben wird (z.B. Fristsetzung und Nachkontrolle).
Schwerwiegend	= sehr dringend. Mängel der Kategorie „schwerwiegend“ erfüllen in der Regel den Tatbestand der Vernachlässigung (Schmerzen, Leiden). Es handelt sich um einen Notfall, die Tierschutzfachstelle muss sofort eingreifen. Die Kontrollstelle hat die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich über die festgestellten Mängel zu informieren. Schwerwiegende Mängel sind spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort dafür sorgen, dass der Mangel behoben wird (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Verfügen von Sofortmassnahmen, ggf. Strafanzeige).

Kriterien, die bei der Einteilung der Mängel herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des qualitativen Tierschutzes. Das Nichteinhalten von Mindestabmessungen ist grundsätzlich ein „wesentlicher“ Mangel. Im begründeten Einzelfall kann aufgrund der Dringlichkeit von nötigen Anpassungen die Kategorie „geringfügig“ oder „schwerwiegend“ vergeben werden.

Im Tierschutz besteht ein geringfügiger Mangel, z.B.:

- Einzeltiere sind übermässig verschmutzt.

Im Tierschutz besteht ein wesentlicher Mangel, z.B.:

- Der Liegebereich ist weder eingestreut noch anderweitig gegen Kälte isoliert.
- Die Tiere haben keinen dauernden Zugang zu Wasser.
- Ein oder mehrere Tiere sind übermässig verschmutzt, die Verschmutzung besteht seit längerem und es wurden keine Pflegemassnahmen ergriffen.
- Ein einzeln gehaltener Hengst hat keinen Sichtkontakt zu Artgenossen.

Im Tierschutz besteht ein schwerwiegender Mangel, z.B.:

- Die Nägel eines Tieres sind massiv zu lang, das Tier lahmt hochgradig.
- Ein Tier weist einen stark mangelhaften Nährzustand auf, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Ein Tier hat eine klaffende Wunde, die nicht versorgt ist.

Kontrollpunkte

1. Ausbildung

Rechtliche Grundlagen [Art. 31 TSchV](#), [Art. 194 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:

Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen

- ✓ bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf ¹⁾;
- ✓ im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis ²⁾;
- ✓ auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf ³⁾;
- ✓ bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten: Sachkundenachweis ²⁾.

Anmerkungen

- 1) *Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.*
- 2) *Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.*
- 3) *Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.*

Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen

- ✓ die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.

Hinweise

- Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Lamas / Alpakas seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.

2. Mindestabmessungen

Rechtliche Grundlagen [Art. 10 Abs. 1 TSchV](#)

Weitere Grundlagen Fachinformation [17.1 Mindestanforderungen für die Haltung von Lamas und Alpakas](#)

Erfüllt wenn:

- ✓ die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Lamas und Alpakas nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.
-

Hinweise

- Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdекlaration des/der Betriebsleiters/-leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.
-

3. Belegung der Stallungen

Rechtliche Grundlagen [Anhang 1 Tab. 6 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ ein Gehege mit Unterstand oder ein Stall vorhanden ist;
 - ✓ nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.
-

Hinweise —

4. Stall- und Gehegeböden

Rechtliche Grundlagen [Art. 7 Abs. 3 TSchV](#), [Art. 34 TSchV](#), [Art. 57 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ die Stallböden gleitsicher sind;
 - ✓ der Boden eines Geheges, dessen Fläche nur den Mindestmassen entspricht, befestigt ist;
 - ✓ im Gehege eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz ^{a)} vorhanden ist;
 - ✓ der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist;
 - ✓ keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind.
-

Hinweise

- a) Wälzplätze werden von den Tieren auf der Weide an ebenen Stellen in der Regel selbst angelegt. In einem befestigten Gehege kann der Wälzplatz z.B. mit Erde eingerichtet werden.
-

5. Liegebereich

Rechtliche Grundlagen [Art. 57 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen oder anderweitig ausreichend gegen Kälte isoliert ¹⁾ ist.

Anmerkung

- 1) Stein- oder Betonböden müssen z. B. mit einer Gummimatte oder genügend Einstreu (z. B. aus Stroh, Heu, Holzspänen) versehen sein.
-

Hinweise —

6. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen

Rechtliche Grundlagen [Art. 35 TSchV](#), [Art. 57 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind ¹⁾;
- ✓ keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind;
- ✓ Gehege nicht mit Stacheldraht umzäunt sind ²⁾.

Anmerkungen

- 1) Das Gehege und Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.
- 2) Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Zäune von den Tieren nicht übersprungen oder durchbrochen werden können. Zäune müssen gut sichtbar sein.

Hinweise —

7. Beleuchtung

Rechtliche Grundlagen [Art. 33 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux ^{a)} erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können;
 - ✓ die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird ^{b)};
- In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.
- ✓ bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht;
 - ✓ beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.

Hinweise

- a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.
- b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.

8. Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall

Rechtliche Grundlagen [Art. 11 TSchV](#), [Art. 12 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ keine Zugluft vorhanden ist;
- ✓ keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- ✓ gutes Atmen möglich ist.
- ✓ bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:
 - ✓ funktionstüchtige Alarmanlage oder
 - ✓ selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
 - ✓ Notstromaggregat;
- ✓ Lamas und Alpakas nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ¹⁾ ausgesetzt sind.

Anmerkung

1) *Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.*

Hinweise —

9. Versorgung mit Futter und Wasser

Rechtliche Grundlagen [Art. 4 Abs. 1 TSchV](#), [Art. 58 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Raufutter oder zu einer Weide haben ¹⁾;
- ✓ Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Wasser haben.

Anmerkung

1) *Bezüglich der Anzahl Fressplätze oder der notwendigen Fressplatzbreite pro Tier gibt es für Lamas und Alpakas keine spezifischen Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung des Tierhalters oder der Tierhalterin, dass insbesondere auch in der Gruppe jedes Tier genügend Futter und Wasser an geeigneten Futter- und Tränkeplätzen sowie in einem hygienischen Zustand erhält.*

Hinweise —

10. Einzelhaltung und Sozialkontakt

Rechtliche Grundlagen [Art. 13 TSchV](#), [Art. 57 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ Lamas und Alpakas zusammen mit Artgenossen in Gruppen gehalten werden ¹⁾²⁾;
- ✓ nur Hengste ab der Geschlechtsreife einzeln gehalten werden;
- ✓ einzeln gehaltene Hengste Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Anmerkungen

- 1) Dies gilt auch für Lamas oder Alpakas, die als Herdenschutztiere eingesetzt werden.
 - 2) Lamas und Alpakas dürfen nicht angebunden gehalten werden. Sie dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.
-

Hinweise —

11. Bewegung

Rechtliche Grundlagen [Art. 57 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ Lamas und Alpakas täglich für mehrere Stunden Zugang zu einem Gehege im Freien haben, in welchem eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz vorhanden ist ¹⁾.

Anmerkung

- 1) Das gilt auch für einzeln gehaltene Hengste.
-

Hinweise —

12. Dauernde Haltung im Freien

Rechtliche Grundlagen [Art. 36 TSchV](#), [Art. 6 Nutz-HaustierV](#), [Art. 7 Nutz-HaustierV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ bei extremer Witterung ^{a)} ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;
 - ✓ der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;
 - ✓ geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen;
 - ✓ Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;
 - ✓ der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;
 - ✓ nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;
 - ✓ die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;
 - ✓ durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.
-

Hinweise

- a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.
-

13. Verletzungen und Tierpflege inkl. Nagel-, Zahnpflege und Schur

Rechtliche Grundlagen [Art. 5 TSchV](#), [Art. 31 Nutz-HaustierV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ keine Tiere mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind;
- ✓ kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- ✓ kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt, behandelt oder getötet werden;
- ✓ Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- ✓ der Nährzustand der Tiere gut ist;
- ✓ eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird;
- ✓ eine regelmässige, dem Wachstum entsprechende, fachgerechte Kürzung der Nägel und Zähne durchgeführt wird (kein übermässiges Wachstum von Nägeln und Zähnen vorhanden);
- ✓ Lamas und Alpakas ihrem Haarwachstum und –zustand entsprechend geschoren werden ^{a)};
- ✓ frisch geschorene Lamas und Alpakas vor extremer Witterung geschützt sind;
- ✓ bei Lamas und Alpakas, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.

Hinweise

- a) Erfahrungsgemäss ist einmal jährlich eine Schur notwendig. Die Faserbildung bei den Lamas wie Alpakas kann sich je nach Typ sehr stark unterscheiden. Huacaya-Alpakas werden z.B. in der Regel jährlich geschoren, bei Suri-Alpakas kann eine Schur alle zwei Jahre ausreichen.

14. Eingriffe am Tier

Rechtliche Grundlagen [Art. 4 TSchG](#), [Art. 15 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt, wenn:

- ✓ schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person vorgenommen werden, insbesondere
 - ✓ das Kastrieren von männlichen Lamas und Alpakas ¹⁾.

Anmerkungen

- 1) Eine Kastration darf nur von einem Tierarzt oder einer Tierärztin vorgenommen werden.

Hinweise —

15. Sonstiges

Rechtliche Grundlagen [Art. 16 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Hinweise

- Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die Nicht-Einhaltung verfügbarer Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).
-

Anhang: Mindestabmessungen

A Gruppenhaltung

	Adulte Tiere ³⁾
Fläche Gehege ^{1) 2)} :	
Gruppen bis 6 Tiere, insgesamt m ²	250
Gruppen von mehr als 6 Tieren, zusätzlich:	
- für das 7. bis 12. Tier pro Tier, m ²	30
- ab dem 13. Tier pro Tier, m ²	10
Fläche Unterstand oder Stall pro Tier, m ²	2

Anmerkungen

- 1) *Lamas und Alpakas dürfen nicht angebunden gehalten werden. Sie dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.*
- 2) *Bezüglich der Anzahl Fressplätze oder der notwendigen Fressplatzbreite pro Tier gibt es für Lamas und Alpakas keine spezifischen Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung des Tierhalters oder der Tierhalterin, dass insbesondere auch in der Gruppe jedes Tier genügend Futter und Wasser an geeigneten Futter- und Tränkeplätzen sowie in einem hygienischen Zustand erhält.*
- 3) *Dazu dürfen im selben Gehege die Nachzuchten bis zum Alter von sechs Monaten gehalten werden. Danach gelten sie als adulte Tiere.*

B Einzelhaltung von Hengsten

	Hengste ab der Geschlechtsreife
Fläche Gehege ¹⁾ , m ²	250
Fläche Unterstand oder Stall , m ²	4

Anmerkung

- 1) *Auf einem Betrieb muss nicht zwingend pro Tiergruppe ein Gehege vorhanden sein. Es muss jedoch plausibel dargelegt werden können, wie der geforderte mehrstündige Zugang zum Gehege für alle Tiere inklusive eines einzeln gehaltenen Hengstes täglich gewährt werden kann.*

C Mindestfläche von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien

- In einem Unterstand zum Schutz vor extremer Witterung muss die die Mindestfläche ¹⁾ für die Gruppen- (nach A) bzw. Einzelhaltung (nach B) eingehalten sein.

Anmerkung

- 1) *Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.*